

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 30

Ansgegeben Oppeln, den 24. Juli 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 89 und 90 R. G. Bl., Passierscheine zu Reisen an die Front usw., S. 509; Aenderung der Vorschriften für Warmwasserheizungen, S. 313; Anerkennung von Kunststraßen, Chausseepolizetergehen auf Kunststraßen, S. 314; Einführung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegsdienstleistungen, Ausnahmetarif für Kunstseifensett, S. 314; Ausnahmetarif für Schmalz, Grenzverkehr an der österr. Grenze im Kreise Plesch, Aenderung der Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, Anwerbung von Arbeitern (Verbot), Zensur für Druckschriften, Verbote: Verbreitung der Beschlüsse des Internationalen Frauenkongresses, Verdöfentlichung der Gesamtverluste des deutschen Heeres, Aufnahme entwichener Kriegsgefangenen, S. 315; Ungemeindung in Krappitz und Rogau, Ausgaben aus dem Schles. Freireisgeldersfonds für Kirchen und Schulen, S. 316; Verwaltungsergebnis der Schles. Freireisgeldersfonds 1914, S. 319.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

749. Die Nummer 89 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4797 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35), vom 10. Juli 1915, unter

Nr. 4798 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), vom 10. Juli 1915, und unter

Nr. 4799 eine Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341), vom 10. Juli 1915.

750. Die Nummer 90 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4800 eine Bekanntmachung über die Errichtung von Bezirksvereinigungen für den

Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, vom 12. Juli 1915, und unter

Nr. 4801 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393), vom 11. Juli 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

751. Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (R. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (R. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das Äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zollbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgelegten Stelle über Zweck.

Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gefälligkeitsbescheid und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder ein von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempeltem Personalausweis (Zidentitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 521 —). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer — Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Heeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Heeres (Abteilung III b).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstehenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu nummerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstehenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Reisenüberführungen ist der Erlass vom 20. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 23) maßgebend. An Stelle des Wortes „Gefälligkeitsbescheid“ tritt das Wort „Passier-

schein.

9. Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Stappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;

c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalt;

d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Zidentitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, dergleichen als nicht statthaft, Gesuche

a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelbesgaben zur Front oder in das Stappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsgütern, Lebens- und Genussmitteln Handel treiben wollen;

b) von Ausländern, die Besbesgabentransporte begleiten wollen;

c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;

d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befrwortet oder mit Genehmigungs-

vermerkt versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob

a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichen Einschränkung entsprechen;

b) ein besserer Reisetweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Verührung verschiedener Armees usw. Bereiche und möglichen Abkürzung der Reise;

c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekanntem Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an

a) das zuständige Armeekorps-Oberkommando oder die zuständige Etappeninspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;

b) den Generalquartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Bestimmungen des General-Gouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. II d 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshaber Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5 a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15 329 — über die weitere Behandlung des Gesuches.

Im Falle B 4 c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3 d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der übersendenden Dienststelle zugeteilt. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;

b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Vordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C.

Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — s. B 2 — und in deutscher Sprache an den Stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgeschrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Bizekonsul in Lereuzen, die Berufskonsuln in Maastricht, Vlissingen, Roosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des General-Gouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D.

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Überschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abzustempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederaushändigung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E.

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1120/6. 15. A 3.

Vorderseite.

Personalausweis*).
(Identitätsnachweis.)

- 1. Name:
- 2. Eigenhändige Unterschrift:
- 3. Geboren:
 - wo?
 - am (Datum)
 - Alter
- Größe: 1 m om.
- Beruf:
- Bestätigung zweier Zeugen:
- Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden durch
Unterschrift



Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

Beimert auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Muster B.

Chef des Stellv. Generalstabes der Armee.

Berlin, den 1915.

Passierschein Nr. =====

Ausgestellt auf Anfordern des

Gültig vom bis
(s. unten Bemerkung A.)

für Herrn
Frau

aus Straße, Nr.

Beruf

Staatsangehörigkeit

Geboren am

Alter: Jahre

Zweck

von } (s. unten
über } Bemerkung B)
nach }
Kraftwagenbenutzung zugelassen von

nach

Genehmigung des zuständigen ist eingeholt.
(Stempel) Im Auftrage: (Bemerkungen umfänglich.)

Bemerkungen:

A. Vermerk für den Aussteller:

- a) die Daten der Gültigkeitsdauer sind in Buchstaben zu geben.
- b) Ungültiges und leerer Raum sind zu durchstreichen.

B. Der Ort des Uebertritts über die Reichsgrenze und der Weg nach dem Reiseziel ist zu bezeichnen.

C. Vermerk für den Inhaber: Inhaber ist verpflichtet, sich bei der Militärbehörde zu melden und sich die Meldung durch Unterschrift eines Offiziers unter Datumsangabe bescheinigen zu lassen in

Rückseite beachten!

Rückseite.

Bemerkungen.

1. Der Inhaber des Passierscheines muß zugleich einen vorschristsmäßigen Paß gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) oder einen polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) mit sich führen.
2. Der Passierschein ist nur gültig, wenn er die Unterschrift des ausstellenden Offiziers und den Stempel der Behörde trägt.
3. Beim Verkehr mit Kraftwagen bedarf der Fahrer, sofern er eine Privatperson ist, einer besonderen Fahrerlaubnis für das durch Polzeinummer bezeichnete Fahrzeug. Im übrigen muß jeder Inhaber für seine Person zur Fahrt mit einem Kraftwagen berechtigt sein.
4. Dieser Passierschein ist nach Beendigung der Reise, spätestens unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, unverzüglich an die Behörde, die ihn ausstellte, persönlich oder durch Einschreibebrief zurückzugeben.
5. Die Ausstellung des Passierscheines geschieht auf Widerruf. Er kann zurückgezogen werden, wenn nach dem Ermeßen der Militärbehörden Umstände eingetreten sind, welche die Reise oder eine Fortsetzung derselben untüchtig erscheinen lassen.

752. Die Erfahrungen der Praxis und besonders angestellte Versuche, deren Ergebnisse demnächst in einem Besetze zur Zeitschrift der Gesundheits- „Ingenieur als „Arbeiten aus dem Heizungs- und Lüftungsfach“ durch den Professor Dr. Drabbe veröffentlicht werden, haben gezeigt, daß die in unserem Erlaß vom 10. Februar 1914 III. 11 087 W. f. S. III. 420 B W. d. d. A. *) für die Umgehungsleitungen und Wechselventile der Rücklaufleitungen von Warmwasserheizungen zugelassenen Abmessungen nicht genügen, nur die im Kessel bei geschlossenen Absperrschiebern entwickelten Wärmemengen gefahrlos abzuführen. Es treten infolge Dampfbildung Wasserschläge auf, die zu einer Zerkammerung der Vorlauf-sammelleitung führen können. Dagegen haben Parallelversuche ergeben, daß bei Bemessung der Umgehungsleitungen im Rücklauf nach denselben Grundsätzen wie für den Vorlauf die genannten gefährlichen Erscheinungen ausbleiben. Wegen der theoretischen Begründung für dieses verschiedene Verhalten der engeren und weiteren Umgehungs-

leitungen wird auf die erwähnte Veröffentlichung verwiesen. Den geringeren Abmessungen der Umgehungsleitungen für den Rücklauf wurde f. Zt. auf Anregung der Heizungsämtern wesentlich deswegen zugestimmt, um bei bestehenden Anlagen die vielfach auftretenden räumlichen Schwierigkeiten bei Einbau größerer Wechselventile zu mildern. Angesichts der nach den Versuchen durch die engeren Leitungen entstehenden Gefahren kann diese Rücksicht jedoch nicht maßgebend bleiben; alsdann müssen vielmehr nötigenfalls die Absperrvorrichtungen gänzlich beseitigt werden.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der bei den erwähnten Versuchen gewonnenen Erfahrungen halten wir es für geboten, die Ziffer 2 des erwähnten Erlasses aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr im Kesselhaus sichtbar zu enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaseröhre nicht länger als 15 m sein, anderenfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtweiten zu vergrößern. Wird zwischen dem Kessel und der Absperrung im Vorlauf eine nicht verschließbare Sicherheitsleitung, die in ihren Abmessungen der Formel I entspricht, angebracht, so ist die Umgehungsleitung nur im Rücklauf erforderlich.“

Die lichten Durchmesser der Umgehungs- und Ausblaserleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerchnitte der Wechselventile dürfen nirgends geringer als $2 \cdot d = 13,8 H^{0,455}$ sein, worin d und H dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Die Vorlaufsammeleleitung ist möglichst hoch, tunlichst nicht unter 500 mm über Kessloberkante zu legen.

Können bei bestehenden Anlagen die Umgehungsleitungen der richtigen Verhältnisse halber (auch etwa nur für den Rücklauf) nicht eingebaut werden, so sind alle Absperrvorrichtungen am Kessel zu entfernen.

Werden besondere Gruppen- oder Strangabsperrungen außer den oder statt der Absperrungen am Kessel eingebaut, so sind auch diese mit Umgehungsleitungen, Wechselventilen und Ausblaseröhren in den nach Formel 2 zu berechnenden Abmessungen zu versehen, es sei denn, daß so viele Stränge unabsperbar bleiben, daß ihr Gesamtquerschnitt dem nach Formel 1 zu berechnenden freien Querschnitt der Sicherheitsrohre mindestens gleichkommt.

Andere als die nach Ziffer 1 und 2 zu fordernden Sicherheitsvorrichtungen können zugelassen werden, wenn ihre genügende Wirksamkeit durch Versuche vor den zuständigen Zentralbehörden nachgewiesen wird.²⁾

Wir bemerken zum Schluß, daß Warmwasserbereitungen, deren Heizmittel (Dampf, Wasser) Temperaturen aufweist, die erheblich niedriger sind als dem statischen Druck im Warmwasserbereiter entspricht, nicht unter die Bestimmungen dieses und des früheren Erlasses vom 10. Februar 1914 fallen. Es bleibt vorbehalten, dafür Sondervorschriften zu erlassen.

Warmwasserheizkessel zum Betriebe von Warmwasserbereitungsanlagen fallen unter die Erlass. Berlin B. 9, den 8. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zu Auftrage: Dr. Thür.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage: von Meyeren.

III 2231 II. Ang. M. f. S. III 1421 B II. M. d. 5. A.

²⁾ Amtsblatt S. 93.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

753. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten Chausseuren

a) Kreis Grottkau:

Falkenau—Koppendorf,

b) Kreis Reiche:

Biegenhals über Dürnkundorf nach Arnoldsdorf — mit Ausnahme der auf österreichischem Gebiet liegenden Strecken der Chaussee,

c) Kreis Neustadt:

Sälz—Glaub,

d) Kreis Ratibor:

1. Bahnhofsweg Kosmitz, 2. zwei Nebenbahnstraßen in Wolnowitz, 3. Bahnhofsweg Ruchelna, 4. Schönowitz—Ponienhüt, welche als Weg II. Ordnung, zu d 2 als Weg I. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Bild 50 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Ver-

zeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, am 19. Juni 1915.

Der Oberpräsident.

Zu Auftrage.

von Conta.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

754. Infolge der Anerkennung der Kreischauffee Falkenau—Koppendorf, Kreis Grottkau, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 — (Gesetzsammlung S. 301) — als Kunststraße, erkläre ich hiermit für diese Straße die dem Chausseegedulttarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiverfahren für anwendbar.

Oppeln, den 14. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I a. XXI/XXXII. 157.

755. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegesleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse über Kriegesleistungen für die Monate Oktober und November v. Js. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und den Magistraten der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 14. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelbrecht.

I a. XXIII C. Nr. 6/4627 II

756. Nach Mitteilung der königlichen Eisenbahndirektion Rattowitz vom 10. Juli 1915 S. IV. 5 3110/15 ist mit Gültigkeit vom 8. Juli 1915 bis auf weiteres, längstens für die Dauer des Krieges ein neuer Ausnahmetarif für Kunstspießseil zur Verwendung im Inlande in Kraft getreten. Er gewährt für Frachtfußgütersendungen (bis zum Höchstgewicht von 200 kg für das einzelne Frachtfuß) die eilgutmäßige Beförderung.

Oppeln, den 14. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Lucanus.

I G. XV. Nr. 1002.

757. Nach Mitteilung der Kgl. Eisenbahndirektion Ratowik vom 17. Juli 1915 — 8. IV. 5. 3112/15 — wird Schmalz bei Aufgabe mit Eilfrachtbrief zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für zubereitetes Fleisch usw. (Nr. 2 I des Tarifverzeichnis) abgesetzt. Die Fracht für Schmalz, das mit gewöhnlichem weissem Frachtbriefe ausgegeben wird, wird nach dem Ausnahmetarif für tierische und pflanzliche Fette und Ole aller Art (Nr. 2 I o des Tarifverzeichnis) berechnet.

Ueber den Geltungsbereich und die Anwendungsbedingungen der genannten Tarife erteilen die Güterabfertigungen auf Ansuchen Auskunft.

Abzüge dieser Tarife sind bei den Stationenkassen käuflich zu beziehen. (Preis je 5 Pf)

Oppeln, den 20. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

I. E. XV. 1025. v. Eucanus.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

758. Anordnung. Die mit der Anordnung vom 19. Mai 1915 im Grenzverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich gewährten Erleichterungen treten für die mit der Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 zum Ueberschreiten der deutsch-österreichischen Grenze im Kreise Bleß freigegebenen Uebergangsstellen Schwarzwasser, Gottschalkowitz, Neubrunn und Klein Chelm bis auf weiteres außer Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

759. Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großohrhäute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführten Firmen Sally Blumenfeld in Berlin C. 25 und Abram. Heymann in Dortmund sind auf ihren Antrag vom königlichen Kriegsministerium im Verzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 4. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 9. Juli 1915.

Der Kommandant.

J. B. v. Paczensky und Tenczin.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Blas.

Blas, den 6. Juli 1915.

Der Kommandant.

Jehr. v. Gregory.

760. Anordnung. Die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. Armeekorps zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereichs ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 22. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

761. Anordnung. Alle Druckschriften, auch wenn sie nur in geringer Anzahl gedruckt werden und den Vermerk „als Manuskript gedruckt“ tragen, wie z. B. Mitteilungen von Vereinen, Korporationen, Schulen usw. unterliegen der Zensur.

Zuwiderhandlungen sind auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 strafbar.

Breslau, den 14. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

762. Anordnung. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Resolutionen des Internationalen Frauenkongresses im Haag vom 28. bis 30. April 1915, sowie jede öffentliche Erörterung dieser Resolutionen wird für die Dauer des Kriegszustandes untersagt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 28. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

763. Anordnung. Veröffentlichungen der Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material bezug nehmen, doch keinen Anspruch auf Richtigkeit erheben können, sind geeignet, in unserer Bevölkerung grundlose Beunruhigung, im Auslande unrichtige Vorstellungen von den deutschen Verlusten zu erwecken.

Ich verbiete daher aufgrund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Breslau, den 10. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

764. Anordnung. Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, ver-

horgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Besuch der Liebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

765. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat nach Zustimmung aller Beteiligten und nach An-

hörung des Kreistages des Kreises Duppeln auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindevorordnung beschlossen, die im Grundbuch Band VI Blatt 289 eingetragenen Parzellen Kartenblatt 5 Nr. 171/3 und 172/3 der Gemarkung Krappitz in Größe von 1 ha 63 a 36 qm von dem Gutsbezirk Schloß Krappitz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Krappitz zu vereinigen und die aus der Grundbuchnummer 187 Haus Krappitz, Kartenblatt 1 der Gemarkung Krappitz abgetriebenen Parzellen Nr. 257/4, 258/4, 259/4, 260/3, 261/3, 262/3, 263/3 in Größe von 2 ha 63 a 39 qm aus dem Stadtbezirk Krappitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Rogau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Duppeln, den 21. September 1914.

Der Bezirksausschuß.

gez. Dr. Ziehm.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Duppeln, den 14. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Büch.

766.

Nachweisung

der im Etatsjahr 1914 aus dem Schlessischen Freizugelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im	
	Einzelnen	Ganzen
	ℳ	ℳ
I. Kirchbauten.		
1. Regierungsbezirk Duppeln. Zum Bau der katholischen Kirche in Birkenhain.		
Erster Teilbetrag	20000	
Zum Bau der katholischen Kirche in Nidischschacht. Erster Teilbetrag	10000	
Zum Bau der II. katholischen Kirche in Niechowitz. Erster Teilbetrag	17200	
Zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die kathol. Kirche in Rogberg	7000	54200
2. Regierungsbezirk Breslau. Zum Bau der kathol. Kirche in Zellhammer	23600	
Zum Bau der evangel. Kirche in Niederhermsdorf. Letzter Teilbetrag	18000	
Zum Bau der evangel. Kirche in Zellhammer. (Nachtragszuschuß)	1700	43300
Summe I. Kirchbauten		97500
II. Andere Bauten zu kirchlichen Zwecken.		
1. Regierungsbezirk Duppeln. Zur Instandsetzung des kathol. Pfarrhauses und der Kirche in Pilchowitz	310	
Zur Instandsetzung des kathol. Pfarrhauses in Kleserstädtel	50	360
2. Regierungsbezirk Breslau. Zur Einrichtung einer kathol. Notkirche in Charlottenbrunn	1200	
Zum Bau eines evangel. Pfarrhauses in Sandberg, Kreis Waldenburg	830	
Zur Instandsetzung des altkatholischen Pfarrhauses in Gottesberg	180	2210
Summe II. Andere kirchliche Bauten		2570

		Betrag in	
		Einzelnen	Ganzen
		„	„
III. Schulbau			
1. Regierungsbezirk Oppeln. Zum Bau einer 20 klassigen Volksschule und Turn-			
	halle in Scharley. Letzte Rate	30800	
	Zum Bau eines neuen Schulhauses in Königshütte	25450	
	Zum Bau der kathol. Schule II in Virkental	4610	
	Zum Bau der kathol. Schule in Boguschowik	1430	
	Zum Bau der kathol. Schule in Krassow	3860	
	Zur Erweiterung der Schule in Preschlebie	740	
	Zum Bau einer sechsklassigen Schule in Ober Lazisk	2660	
	Zum Bau einer katholischen Schule in Kunzendorf	3430	
	Zur Erweiterung der Schule in Groß Dombrowka	22520	
	Zur Erweiterung der Schule in Surek	210	
	Zum Bau einer neuen Turnhalle bei der Schule III in Zalenze	6000	
	Zum Bau einer katholischen Schule in Ober Schwirklan	940	
	Zum Bau einer katholischen Schule in Brzezowik	1240	
	Zum Bau einer katholischen Schule in Breschin	760	
	Zum Bau einer katholischen Schule in Zwonowik	1000	
	Zum Anbau einer Handfertigkeitsschule an den Schulneubau in Scharley	640	
	Zur Instandsetzung der kathol. Schule in Oppatowik	50	
	Zur Erweiterung der katholischen Schule in Seibersdorf	1700	
	Zur Erweiterung der katholischen Schule in Friedrichswille	6370	
	Zur Erweiterung der kathol. Schule in Bobrek	3350	
	Zur Erweiterung der kathol. Schule in Halemba	5800	
	//		123560
2. Regierungsbezirk Breslau. Zum Bau der kathol. Mädchenschule in Waldenburg.			
	Letzte Rate	13450	
	Zum Bau einer Turnhalle in Dittersbach	10900	
	Zur Einrichtung von zwei neuen Klassen und einer Brausebadeanlage an den evangel. Schulen in Waldenburg	960	
	//		25310
3. Regierungsbezirk Posen. Zum Bau einer kathol. Schule in Rothenbach.			
	Letzte Rate	33500	
	Zum Bau eines Schulhauses in Wittgendorf	2480	
	Zur inneren Einrichtung der neuen Schule in Mittel-Konradswaldau	300	
	//		36280
	Summe III Schulbauten		185150
IV. Einrichtung von Handfertigungs- und Haushaltungsschulen.			
Regierungsbezirk Oppeln. Zur Errichtung einer Handfertigungs- und Haushaltungsschule in Ober Lazisk			
		200	
	Zur Einrichtung einer Handfertigungs- und Haushaltungsschule in Groß Dombrowka	2480	
	Zur Einrichtung einer Haushaltungsschule in Königshütte, Kronprinzenstr.	1090	
	Zur Einrichtung einer II. Haushaltungsschule in Michowitz	714	
	Zur Einrichtung je einer Haushaltungsschule in Emmagrube und Nieder Madlin	636	
	Zur Einrichtung einer Haushaltungsschule in Blkowitz	131	
	Zur Einrichtung einer Handfertigkeitsschule in Kolonie Römergrube	47	
	Summe IV. Handfertigungs- und Haushaltungsschuleneinrichtung.		5298

Für die Richtigkeit. Rlose, Oberbergamts-Sekretär,

Breslau, den 2. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.
In Vertretung. Blemann.

III. Andere Schulstoffen.

A. Regierungsbezirk Oprein.

Preis	Quantität	Summe	für Ver- mittel	für Fonds- terminalen	für Schula- bücher und Schrift pp.	Veransch- schlagung der Schrift	Wopfschul- frage zu Schulbe- geben	Beiträge zum Pando- verpflicht- ungs- und Bauschul- unterricht	Ein- richtung und Unter- haltung von Stein- tender- schulen	Summe.
39	8096	19330	757 32	6454 52	10498 05	181 66	—	—	1308	38729 69
58	20316	41880	3955 30	14813 15	22874 53	1037	1950	—	522	86142 59
88	30800	62840	6094 02	27408 50	41762 80	1765	172	9999	4842	154853 32
82	25283	48170	5680 92	17346 25	24177 19	1237	—	2237	1062	100010 26
90	5119	8355	888 97	4405 41	5319 94	192	56 16	290	63	19529 48
72	2145	3320	1036 81	1672 91	2040 92	211	321 12	—	—	8641 79
103	19147	18005	1513 98	7006 02	10417 77	377	269 98	1248	219	40856 86
54	2411	5350	1166 93	2419 96	2734 75	122	5 76	362	225	12283 40
97	645	—	41 25	632 94	764 62	35	18 72	—	60	1552 53
683	103335	208420	20135 90	83200 20	120596 57	5157 60	843 74	16006	8301	462621 01

B. Regierungsbezirk Breeslau.

Preis	Quantität	Summe	für Ver- mittel	für Fonds- terminalen	für Schula- bücher und Schrift pp.	Veransch- schlagung der Schrift	Wopfschul- frage zu Schulbe- geben	Beiträge zum Pando- verpflicht- ungs- und Bauschul- unterricht	Ein- richtung und Unter- haltung von Stein- tender- schulen	Summe.
38	3701	11935	326 33	2395 60	3681 70	178	64 80	109	429	19119 43
19	364	330	—	318 76	339 75	18	—	—	90	1096 51
93	14942	51725	957 03	13775 11	16341 90	725	198 64	318	2829	86859 68
17	136	420	—	122 20	142 83	6	—	—	—	20
107	19143	64330	1283 36	16811 07	20506 18	927	36 88	427	3348	729 91
—	—	—	—	—	—	—	292 32	—	—	107825 53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108225 53

C. Regierungsbezirk Siegen.

Preis	Quantität	Summe	für Ver- mittel	für Fonds- terminalen	für Schula- bücher und Schrift pp.	Veransch- schlagung der Schrift	Wopfschul- frage zu Schulbe- geben	Beiträge zum Pando- verpflicht- ungs- und Bauschul- unterricht	Ein- richtung und Unter- haltung von Stein- tender- schulen	Summe.
24	1852	6410	132 68	2161 27	1928 45	92	7 20	—	288	10919 60
10	101	280	—	164 60	101 97	5	129 60	—	—	681 17
19	121	—	44 90	110 65	107 63	3	50 40	—	—	316 58
53	2074	6630	177 58	2436 52	2038 05	100	187 20	—	288	11917 35

Dazu für Anschaffung der Knapp-
schiffs-Aktien Summe A. Oprein
Dazu für Anschaffung der Knapp-
schiffs-Aktien Summe B. Breeslau
Dazu für Anschaffung der Knapp-
schiffs-Aktien Summe C. Siegen

der Verwaltung des Schlesiſchen Freifugelderfonds für das Etatsjahr 1914.

I. Allgemeine Verhältnisse.	Regierungsbezirk			Summe Schlesien
	Oppeln	Breslau	Siegnitz	
1. Zahl der beteiligten Schulen	683	167	53	903
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder bergmännischer Pen- sionskassenmitglieder (im Januar 1915)	103355	19143	2074	124572
		Ober- schlesiſcher Knappschafts- Verein	Nieder-	Summe
3. Zahl der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen, welche am Schluss des Jahres 1914 vorhanden waren	104985 *		35528	140513

*) Für den Bezirk des Oberschlesiſchen Knappschaftsvereins findet die Zählung der bergmännischen Pensionskassenmitglieder pp. nur alle 3 Jahre statt. Die nächste Zählung wird erst am Schluss des Jahres 1915 vorgenommen. Die Zahlenangaben für Oberschlesien sind daher dieselben wie in den beiden Vorjahren.

II. Kassenverwaltung im Etatsjahr 1914.

Einnahme.	Regierungsbezirk						Summe Schlesien	
	Oppeln		Breslau		Siegnitz		M	S
	M	S	M	S	M	S		
A. Freifugelder.								
a) Fortlaufende Ablieferungen								
1. Von Steinkohlenbergwerken a) fiskalische	167551	92	—	—	—	—	167551	92
b) nicht fiskalische	531159	23	63838	58	—	—	594997	81
2. Von Braunkohlenbergwerken	—	—	—	—	305	72	305	72
3. Von Erzbergwerken a) fiskalische	17284	76	—	—	—	—	17284	76
b) nicht fiskalische	198790	—	—	—	—	—	198790	—
Summe a)	914785	91	63838	58	305	72	978930	21
b) Einmalige Ablözungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A	914785	91	63838	58	305	72	978930	21
B. Zinsen								
a) Von Ablözungskapitalien und dem Reservefonds	—	—	—	—	—	—	73224	75
b) Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	23905	91
Summe B	—	—	—	—	—	—	97130	66
C. Sonstige Einnahmen.								
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1076113	55
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	900753	90
Bleibt Ueberschuss	—	—	—	—	—	—	175359	65

Ausgabe.	Regierungsbezirk						Summe	
	Oppeln		Breslau		Liegnitz		Schlesien	
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
A. Kirchenkosten.								
a) Kirchenbauten	54200	—	43300	—	—	—	97500	—
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken . . .	360	—	2210	—	—	—	2570	—
c) Beiträge zu Besoldungen	18620	—	8390	—	300	—	27310	—
Summe A	73180	—	53900	—	300	—	127380	—
B. Schulkosten.								
a) Bauten	123560	—	25310	—	36280	—	185150	—
b) Beschaffung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen:								
1. Lehrmittel	20135	90	1283	36	177	58	21596	84
2. Handarbeitsmaterialien	89260	20	16611	67	2436	52	102308	39
3. Schulbücher und Hefte pp.	120596	57	20506	18	2038	05	143140	80
4. Entschädigung der Lehrer	5157	60	927	—	100	—	6184	60
5. desgl. der Knappschaftsältesten	2000	—	400	—	—	—	2400	—
Summe b	231150	27	39728	21	4752	15	275630	63
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen	8301	—	3348	—	288	—	11937	—
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Unterhaltung der Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	10708	—	427	—	—	—	11135	—
f) Einrichtung von Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	5298	—	—	—	—	—	5298	—
g) Schulunterhaltungskosten								
1. fixierte Beiträge	208320	—	64430	—	6690	—	279440	—
2. Kopfschulgeld, Beiträge zu Schulabgaben	843	74	292	32	187	20	1323	26
Summe g	209163	74	64722	32	6877	20	280763	26
h) Hebung der Obstbaumzucht in Schulgärten	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B	588181	01	133535	53	48197	35	769913	89
C. Verwaltungskosten.	—	—	—	—	—	—	3460	01
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	900753	90

III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
Activa.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1914	2693047	71	815197	71	1877850	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlöse für verkaufte und eingezogene Effekten	—	—	—	—	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten	600000	—	—	—	600000	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung	1076113	55	1076113	55	—	—
Summe Activa	4369161	26	1891311	26	2477850	—

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	M	℔	M	℔	M	℔
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten						
α Ablösungskapitalien	583258	35	583258	35	—	—
β zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds	—	—	—	—	—	—
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	—	—	—	—	—	—
c) Ausgabe der Kassenverwaltung	900753	90	900753	90	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1914	2885149	01	407299	01	2477850	—
Summe Passiva	4369161	26	1891311	26	2477850	—

Für die Richtigkeit: Klose, Oberbergamts-Sekretär.

Breslau, den 2. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.
In Vertretung: B i e m a n n.

Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juli 1915.

Inhaltsverzeichnis. Verordnung über die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot; Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kaustisch (Gummil), Guttapercha, Salata und Albest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Verordnung, betreffend

Verorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot.

— Auf Grund des § 46 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35 ff.), des § 59 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff.) und des im Anhang auszugswise abgedruckten Erlasses der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1915 — V. 1/11497 M. d. J. — III. 1072. G. M. d. S. A. — II. b 7058 M. f. Gd. — ordne ich für den Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung an:

§ 1. Jeder Schiffsführer, der von einem Hafen oder einer anderen Ladestelle im Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung d. h. an der Oder zwischen der österreichischen Grenze und Nipperweide, an der Lausitzer Neiße von Guben abwärts oder an der Warthe unterhalb der Straßenbrücke bei Cüstrin eine Schiffsreise antritt, hat vor Beginn der Reise der für den Antrittsort zuständigen Ausgabestelle für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten (§ 9, vergleiche auch das anliegende Verzeichnis A) wahrheitsgemäß den Tag der Abreise, sein Fahrtziel und die Zahl der Personen anzuzeigen, die sich während der Reise auf dem Schiffe befinden werden.

Gleichzeitig hat er einen amtlichen Ausweis darüber vorzulegen, daß alle Teilnehmer der Schiffsreise bei dem Gemeindevorstande ihres letzten Aufenthaltsortes oder bei der von diesem dazu bestimmten Stelle zur Erlangung von Schifferbrotkarten abgemeldet sind und dort von dem für die Abreise bestimmten Tage an keine Brotkarte erhalten. (Brotkarten-Abmeldechein).

§ 2. Die Ausgabestelle des Antrittsortes händigt dem Schiffsführer einen „Ausweis zur Entnahme von Brotkarten“ aus, in den sie Vor- und Zunamen des Schiffsführers, Namen und Bezeichnung des Schiffes, das Fahrtziel,

Tag und Ort der Ausstellung, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, die Zahl der an der Reise teilnehmenden und auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigten“ Personen

einträgt und den sie mit ihrem Dienststempel versieht.

§ 3. Gegen Vorlage des Ausweises (§ 2) erhält der Schiffsführer für die ganze Dauer der Reise Brotkarten mit (unbeschadet der §§ 5 und 6) je vierzehntägiger Geltungsdauer in derjenigen Anzahl, die auf dem Ausweise als Zahl der versorgungsberechtigten Personen angegeben ist. Für die ersten vierzehn Tage von dem zur Abreise bestimmten Tage an gibt die Stelle, welche den Ausweis aushändigt (§ 2), gleichzeitig damit auch die zugehörigen Brotkarten aus. Für die weitere Dauer der Fahrt können anschließende Brotkarten bei jeder der in dem anlegendem Verzeichnis B angegebenen Brotkartenausgabestellen (§ 10) zur sofortigen Aushändigung erbeten werden, jedoch nicht länger als drei Tage vor Ablauf der Geltungsdauer der zuletzt ausgegebenen Brotkarten.

Jede Brotkartenausgabestelle vermerkt auf dem Ausweise mit ihrer Unterschrift Beginn und Ende der vierzehntägigen (Vergl. Absatz 1) Geltungsdauer („Versorgungszeit“) sowie Zahl und Ausgabetag der von ihr ausgegebenen Brotkarten. Sie trägt ferner Anfang und Ende der Geltungsdauer in jede Brotkarte ein und versieht sie auf der Rückseite mit Siegel oder Unterschrift.

§ 4. Die Brotkarte berechtigt, während ihrer Gültigkeitsdauer Brot und Mehl in denjenigen Mengen zu kaufen, die sich aus den Mengenangaben der daran bestellten Abschnitte ergeben. Das Brot und Mehl kann gegen Vorlage der Karte in allen preussischen Gemeindebezirken entnommen werden, die während der Fahrt berührt werden. Die Bäder und Mehlhändler haben von der Brotkarte soweit Abschnitte abzutrennen, als der bei ihnen entnommenen Gewichtsmenge an Brot oder Mehl entspricht.

§ 5. Wenn das im Ausweise (§ 2) angegebene Fahrtziel erreicht ist, hat der Schiffsführer den Ausweis und die letzten auf Grund des Ausweises ausgegebenen Brotkarten alsbald nach der Ankunft der

Hafenpolizeibehörde oder, wenn sich eine solche an dem Endorte der Fahrt nicht befindet, der für diesen Ort zuständigen Ortspolizeibehörde abzuliefern.

Wenn die Geltungsdauer der letzten Brotkarten bei der Ankunft am Fahrtziel noch nicht abgelaufen ist, so müssen sich an jede Brotkarte bei der Ablieferung noch wenigstens Abschnitte über je 250 gr für jeden Tag der Geltungsdauer nach dem Ankunftsstage befinden.

Ueber die Ablieferung des Ausweises und der Brotkarten wird eine Bescheinigung erteilt, auf Grund deren die Fahrtteilnehmer bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsortes zur Mehl- und Brotversorgung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden sind.

§ 6. Wenn sich während der Fahrt die Zahl der Mitfahrenden vermehrt, so hat der Schiffsführer dies alsbald dem nächsten Strompolizeibeamten oder dem nächsten Wasserbauamte, dessen Sitz er auf der Fahrt berührt, anzuzeigen und die für den ausgeschiedenen Fahrtteilnehmer bestimmte Brotkarte abzugeben. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 findet mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß anstelle des Tages der Ankunft am Fahrtziel der Tag tritt, an dem der ausgeschiedene Fahrtteilnehmer weggefallen ist.

Der Strompolizeibeamte oder das Wasserbauamt, dem die Veränderung angezeigt wird, vermerkt die Verminderung der Zahl der versorgungsberechtigten Personen und die Abg. be. der für den ausgeschiedenen Fahrtteilnehmer bestimmten Brotkarte auf dem Ausweise.

§ 7. Wenn sich während der Fahrt die Zahl der Mitfahrenden vermehrt, so erhält der Schiffsführer auf Antrag bei der nächsten Poststationausgabestelle für jede hinzugekommene Person eine neue Brotkarte, wenn er zugleich mit dem Ausweise einen Protokarten-Abmeldebchein (§ 1) für die hinzugekommene Person vorlegt.

Die neue Brotkarte wird für denselben Geltungszeitraum ausgestellt, für den die übrigen auf Grund des Ausweises ausgegebenen Brotkarten ausgestellt sind, doch trennt die Ausgabestelle vor der Ausständigung von der Protokarte Abschnitte über jeweils 250 gr Brot ab, als Tage des Geltungszeitraumes abgelassen sind. Die Ausgabestelle hat in dem Ausweise neben den in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Bemerkten die Erhöhung der Zahl der versorgungsberechtigten Personen einzutragen.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der § 1 und 2 gelten auch für solche Schiffe, die ihre Reise auf einer Wasserstraße außerhalb des Bereichs der Oberstrombauverwaltung begonnen haben, sobald sie in den Bereich der Oberstrombauverwaltung übergehen.

§ 9. Als **Ausgabestellen für Ausweise** zur Entnahme von Brotkarten werden bestimmt:

1. sämtliche Wasserbauämter im Bereich der Oberstrombauverwaltung,

2. die Hafengebörden der größeren Häfen und Ablagen im Bereich der Oberstrombauverwaltung, bezw. die anstelle besonderer Hafengebörden dazu bestimmten Behörden und Beamten, wie sie in dem anliegenden Verzeichnis A zusammengestellt sind.

Tritt ein Schiffsführer seine Fahrt an einem Orte an, an dem sich keine Ausgabestelle befindet, so ist für die Ausgabe des Ausweises das für den Antrittsort zuständige Wasserbauamt, und wenn eine andere Ausgabestelle näher liegt, auch diese zuständig.

§ 10. Als **Ausgabestelle für Brotkarten** werden bestimmt:

1. sämtliche Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Brotkarten (§ 9),

2. die königlichen Schleusenmeister zu Oppeln-Volto, Brieg, Ohlau, Tiergarten II und Breslau (Gröschelschleuse und Bürgerwerderschleuse).

§ 11. Sämtliche Strompolizeibeamten sind berechtigt, jederzeit die Beachtung der vorstehenden Vorschriften nachzuprüfen. Der Schiffsführer hat ihnen auf Verlangen den Ausweis und die Brotkarten vorzulegen, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§ 12. Die Führer von Schiffen, die sich bei Intraffittreten dieser Verordnung auf der Fahrt befinden und nicht schon auf einer anderen Wasserstraße einen Ausweis zur Entnahme von Brotkarten erhalten haben, haben sich bei der nächsten Ausgabestelle zu melden, die sie auf der Fahrt berühren. Die §§ 1 und 2 sowie § 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 47 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35 ff.) bezw. § 60 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff.) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 11. Juli 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung

Schimmlersmann

L. P. II. III. 2830. V.

Anhang.

Betrifft Versorgung

der Binnenhäfen mit Mehl und Brot.

Die bisherige Regelung der Versorgung der Binnenhäfen mit Mehl und Brot hat namentlich wegen der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben, so daß der Erlaß einheitlicher Vorschriften für das gesamte Staats-

gebet notwendig geworden ist. Wir ordnen demgemäß folgendes an:

1. Die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Mehl und Brot innerhalb der festgesetzten Verbrauchsgrenzen auf Grund besonderer Schifferbrotkarten von denjenigen Kommunalverbänden zu versorgen, deren Bezirke sie auf der Fahrt berühren. Die Versorgung durch den Heimatskommunalverband ruht solange, wie die Geltungsdauer der Schifferbrotkarten reicht.

2. Der Schiffer hat für jede einzelne Fahrt von der Hafengebörde des Antrittsorts der Fahrt oder bei außerhalb Preußens beginnenden Fahrten des zuerst erreichten preussischen Hafens einen Ausweis abzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes und die Zahl der von ihm auf dem Schiff zu versorgenden Personen eingetragen ist. Ein Muster für den Ausweis (Nr. 1) ist auf Seite 3 abgedruckt. *) Soweit der Schiffer bereits zu anderen Zwecken, z. B. für den Schleusenverkehr, Ausweispapiere in Händen hat, steht einer Verbindung des Brotausweises mit diesen Papieren, etwa durch Einfügung eines besonderen Blattes, nichts entgegen.

*) hier nicht abgedruckt.

3. Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer von den lokalen Behörden und Organen

der Wasserbauverwaltung und der Wasserpolizei (Hafengebörden, Strommeistern, Schleusenmeistern usw.) Brotkarten mit je 14 tägiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Ausweise entsprechenden Anzahl. Tag und Zahl der ausgegebenen Brotkarten wird von der Ausgabestelle auf dem Ausweis vermerkt. Die Ausgabestelle hat auch Beginn und Ende der 14 täglichen Gültigkeit der Brotkarten auf diesen einzutragen.

4. pp.

5. Die Chefs der Wasserbauverwaltung und Wasserpolizei für die Ströme, schiffbaren Flüsse und Kanäle erlassen die zur Ausführung der Ziffern 1 bis 3 im Bereich ihrer Zuständigkeit erforderlichen Vorschriften und treffen Bestimmungen, welche Behörden und Dienststellen zur Anstellung der Ausweise und der Schifferbrotkarten zuständig sein sollen. pp.

Berlin, den 31. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Breitenbach.

Der Minister des Innern.
gez. von Voebell.

V. 1/11497. III 1072 C. N. d. ö. A. II b
7058 W. f. Hd.

An die Herren Oberpräsidenten in: Coblenz, Magdeburg, Breslau, Danzig, Hannover, Münster, sämtl. Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

A. Verzeichnis der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten im Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung.

Sty der Ausgabestelle:	Bezeichnung der Ausgabestelle:	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden:
Katibor Cosel O.S.,	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Schleusenmeister	im Bezirk des Wasserbauamts Katibor. im Stadtgebiet von Cosel mit Ausnahme des Oberhafens.
Cosel-Oberhafen Oppeln Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Hafenmeister Kgl. Wasserbauamt Kgl. Eisenbahn-Untersassistent Schieblow am Hafenbahnhof	im Oberhafen bei Cosel. im Bezirk des Wasserbauamts Oppeln. im Hafen bei Oppeln-Sakrau.
Brieg Breslau Breslau Malisch	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Wasserbauamt Kgl. Hafenmeister Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Brieg. im Bezirk des Wasserbauamts Breslau. im Hafengebiet zu Breslau. im Hafen bei Malisch.
Steinau a. D. Steinau a. D.	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Steinau. im sächsischen Hafen, im Hafen der Pleignitz- Rawlitzscher Eisenbahn ober an der Ober- uferablage zu Steinau a. D.
Glogau Glogau	Kgl. Wasserbauamt Magistrat	im Bezirk des Wasserbauamts Glogau. an den sächsischen Hafenanlagen und Lade- stellen zu Glogau.

Sitz der Ausgabestelle :	Bezeichnung der Ausgabestelle :	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden :
Neusalz a. D.	Magistrat	im städtischen Hafen oder an der stromfalschen Ablage zu Neusalz a. D.
Uchibergzig	Rgl. Wasserbauamt	im Hafen zu Uchibergzig.
Grossen Guben	Rgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Grossen.
Frankfurt a. D.	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Guben.
Frankfurt a. D.	Rgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Frankfurt a. D.
Güstzin	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen zu Frankfurt a. D.
Güstzin	Rgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Güstzin.
Güstzin	Magistrat	an den städtischen Ablagen am Ober- und Wartheuser zu Güstzin.
Gros-Neuendorf	Gemeindevorstand	an der Gemeindeablage oder der Ablage der Oberbruchbahn zu Gros-Neuendorf.
Kienig	Gemeindevorstand	an den Ablagen der Althäuser- und Bavern-gemeinde oder der Oberbruchbahn oder im staatl. Hafen bei Kienig.
Schwedt a. D.	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Schwedt.

B. Verzeichnis

der Ausgabestellen für Schifferbrotkarten
im Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle :	Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle.
Ratibor	Rgl. Wasserbauamt.	Maltsch	Rgl. Wasserbauamt.
Cosel DE.	Rgl. Schleusenmeister.	Steinau	Rgl. Wasserbauamt. Rgl. Wasserbauamt.
Cosel-Oberhafen	Rgl. Hafenmeister.	Glogau	Rgl. Wasserbauamt. Magistrat.
Dypeln	Rgl. Wasserbauamt. Rgl. Schleusenmeister zu Dypeln-Volko.	Neusalz a. D.	Magistrat.
Hafen bei Dypeln-Satrau	Rgl. Eisenbahn-Unteraffizient Schiedlow am Hafenbahnhof.	Uchibergzig	Rgl. Wasserbauamt.
Brieg	Rgl. Wasserbauamt. Rgl. Schleusenmeister.	Grossen	Rgl. Wasserbauamt.
Ohlau	Rgl. Schleusenmeister an der Schleppzugschleuse.	Guben	Magistrat.
Hiergarten	Rgl. Schleusenmeister an der Schleuse Hiergarten II.	Frankfurt a. D.	Rgl. Wasserbauamt. Magistrat.
Brestlau	Rgl. Wasserbauamt. Rgl. Hafenmeister. Rgl. Schleusenmeister an der Gröbelschleuse.	Güstzin	Rgl. Wasserbauamt. Magistrat.
	Rgl. Schleusenmeister an der Bürgerwerderschleuse.	Gros-Neuendorf	Gemeindevorstand.
		Kienig	Gemeindevorstand.
		Schwedt a. D.	Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Roh-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil vom Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

gummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hebe mannstr. 10, auf besondrem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Melde tag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verlingen sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Melde tag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse

Gegenstand

I. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- 1 Paraforten und Firsk Latex
 - 2 Mittlere Kautschukforten.
 - 3 Geringe Kautschukforten (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.).
 - 4 Guttapercha.
 - 5 Balata.
 - 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
- #### II. Lösungen.
- 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) **Nur meldepflichtig** sind vom festgesetzten Melde tag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
	III. Zahn Gummi.
8	Fertige Zahn Gummi und Cofferdam.
	IV. Altgummiabfälle.
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
10	Alte Vollreifen mit Stahlband,
11	Alte Vollreifen ohne Stahlband,
12	Lufschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Lufschläuche, rot,
(zu 9—13)	soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. R. R. U. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind.
14	Lufschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
15	Fahrraddecken, auch abgezogen.
16	Gummiabfälle, schwimmend.
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18	Gummischuhabfälle.
19	Anderer Gummiabfälle ohne Einlagen.
20	Gummiabfälle, unfortiert.
	V. Regenerate.
21	Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
22	Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
	VI. Gummierter Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.
24	Gummierter Mäntelstoffe.
25	Herrn-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26	Gummierter Gewebe für Autodecken.
27	Gummierter Gewebe für Fahrraddecken.
28	Gummierter Gewebe für technische Artikel.
29	Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.
	VII. Fahrrad- und Aeroplan Gummi.
	Fahrradraden (montiert und unmontiert):
30	a) mit Garantie.
31	b) ohne Garantie.
	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
32	a) mit Garantie.
33	b) ohne Garantie.
34	Aeroplanraddecken.
35	Aeroplanradschläuche.
	VIII. Chirurgische und andere Waren,
	aus von Gummiswarenherstellern, -verlaufgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:
	Suspensbälle,
	aller Arten Last- und Bohrerstiften,
	Wärmebälgen, Wärmekompressen,
	Stahnbret,
	Reinigungshandschuhe und -platten,
	Operationshandschuhe und Operationshandschuhe.

Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
Fingerlinge,
Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
Präservatios aus Kautschuk,
Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
Masken aller Art mit Gummipolsterung,
Gummisauger.

IX. Asbeste.

37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
38 Spinn- und Pappenfaser.
39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

40 Asbestfäden und -garne.
41 Asbestgewebe.
Asbestpackungen:
42 trocken,
43 gefettet.
44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
Asbestpappen:
45 gemischt rein,
46 handelsrein.
47 Asbest-Isolierschnüre.
48 Kieselgur-Isolierschnüre.
49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesätsalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) Personen, welche zur Wiederherausberung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang bezielden, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind,

falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus u. dergl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg. (einzeln).
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stück.
37—49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldeschein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager

und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion 5. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzuordern.

Anträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldesteine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzwerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldestein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldesteine sind an die **Kaufschut-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kaufschutmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Breslau, 25. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

2. Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 27. Juli 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Donnersmark, Busow, Wöhle mit Hellewald, Krysanowitz, Neuborf mit Jawisna, Stadt Landsberg, Dorf Landsberg, Schloß Landsberg, Wienkowitz, Paulsdorf mit Dupine, Koselwitz, Jamm, Boroschau, Bilschdorf, Stronslau, Kadlau, Wollentschin, Ellguth-Prsuron, Sternalitz, Kofstellitz und Jastrzawitz im Kreise Rosenberg O.S., Ludmigsdorf, Buddenbrod, Prittowitz, Steinberg und Brzefinke im Kreise Kreuzburg O.S., bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunderten nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Niesen unter der Bedingung ge-

stattet, daß sie dabei fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Vollzeitsvollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 11. Oktober d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Klej.

If. XII 786.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Sobow, Lublinitz, Klein Dronowitz, Kolotitz, Wärsinghammer, Ruschinowitz, Rosgentin, Wierschle, Harbultowitz, Gieschowa, Padra, Gr. Dronowitz, Chwaschel, Elffau, Rochanowitz, Roschütz, Eltnitz, Jawornitz, Stieblau, Subeklo, Dralitz,

Polowitz und Solarna im Kreise Lublitz, bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hundern nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hundem an dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde sperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Artung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erfassen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldwächter, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 18. De-

tober d. Jz. einschließlicly.

7. **Zuwiderhandlungen** gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 24. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

II. XII. 792.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Baiffasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen derwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Baiffasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, fremtierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.

2. Alle Seltenerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Laue, Transportbänder, Bandselle, Gurte.

3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden**).

4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden**).

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-

stimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

5. Stoffe für Inneneinrichtung:
Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbelbrelle Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.

6. Stoffe für technische Zwecke:
Säcke, Verpackungsstoffe, Prekttücher, Seiltücher, Riemen, Segeltücher, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.

7. Bänder, Rigen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.

8. Wirkwaren aller Art.
Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbefchränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- u. Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres,

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,

anderen deutschen Reichs oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegcheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegcheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung Webstoffwebeamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der in § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren

durch das Königlich Preuss. Kriegsministerium, Kriegs- u. Hofstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsantrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Prestan, im Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

Bekanntmachung

betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse (Halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am **2. August 1915**, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. †) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt,
3. †) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,

b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt.

c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,

d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,

e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Ge-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

wahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeitag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwolkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken, usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneiderei-geschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschaffungsbestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldebüchlein.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebüchlein für Baumwolle und Baumwollzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebüchlein für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Rönl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abtei-

lung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldebüchlein für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind. Sämtliche in den Meldebüchlein gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebüchlein sind ordnungsgemäß frankiert an das

Rönl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11/10,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber-sendung von Meldebüchlein benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebüchlein für Baumwolle und Baumwollzeugnisse.“

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor den Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldebüchlein dürfen nur Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48 Verlängerte Hedemannstr. 11/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollzeugnisse.“

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldebüchlein 3A, 3B und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9)

aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Kenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Beichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- je 300 km von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- insgesamt 5000 m von zu melbenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- insgesamt 300 Stück von zu melbenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordneten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Nachmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Breslau, den 27. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. B a c m e i s t e r.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), getrickt, geschwungen, gebrochen, gehehelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilermarnen wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Tau, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Vertrag kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
5. †) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu melbenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Nahrungsmittel gebräuchten Säde.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Gänse wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserberei-
tungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien,
Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektions-
häuser, Plan- und Säckeabriken, Seilerwarenfabriken,
Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spe-
diteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten

Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) an-
sässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5. Meldebefehine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldebefehine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebefehine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmelbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebemannstraße 11 zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldebefehine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldebefehine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vordruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebefehinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebefehine sind ordnungsgemäß frankiert an das

**Webstoffmelbeamte der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums,
Berlin SW 48,**

Verlängerte Hebemannstr. 11,
einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber-
sendung von Meldebefehinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebefehine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungswise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einernntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Be-
trifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,

b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seifenwaren,

c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4).

d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Breslau, den 27. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. B a c m e i s t e r.